

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule für Kirchenmusik
Ggf. Standort	Halle (Saale)

Studiengang 01	<i>Bachelor Kirchenmusik</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B. Mus.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	10 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr in den letzten drei Jahren	10 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen in den letzten drei Jahren	7 Absolvent_innen pro Studienjahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	30.03.2021

Studiengang 02	<i>Master Kirchenmusik</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M. Mus.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	2-3 Studierende pro Studienjahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr in den letzten drei Jahren	2-3 Studierende pro Studienjahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr in den letzten drei Jahren	1-3 pro Studienjahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	30.03.2021

Studiengang 3	<i>Master Chor- und Orchesterleitung</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M. Mus.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	je nach Auslastung 1-3 Studierende pro Studienjahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr in den letzten drei Jahren	1-2 Studierende pro Studienjahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr in den letzten drei Jahren	1-2 Absolvent_innen pro Studienjahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	30.03.2021

Studiengang 4	<i>Master Konzert- und Oratoriengesang</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M. Mus.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	je nach Auslastung 1-3 Studierende pro Studienjahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr in den letzten drei Jahren	2 Studierende pro Studienjahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr in den letzten drei Jahren	2 Absolvent_innen pro Studienjahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	30.03.2021

Studiengang 5	<i>Master Künstlerisches Orgelspiel</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M. Mus.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	je nach Auslastung 1-2 Studierende pro Studienjahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr in den letzten drei Jahren	1-2 Studierende pro Studienjahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr in den letzten drei Jahren	1-2 Absolvent_innen pro Studienjahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	30.03.2021

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Bachelor Kirchenmusik (B. Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkrV LSA

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Master Kirchenmusik (M. Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkrV LSA

Nicht einschlägig.

Studiengang 03: Master Chor- und Orchesterleitung

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkrV LSA

Nicht einschlägig

Studiengang 04: Master Konzert- und Oratoriengesang (M. Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkrV LSA

Nicht einschlägig.

Studiengang 05: Master Künstlerisches Orgelspiel

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkrV LSA

Nicht einschlägig.

Kurzprofile

Studiengang 01: Bachelor Kirchenmusik (B. Mus.)

Der Studiengang Bachelor Kirchenmusik stellt zusammen mit dem Masterstudiengang Kirchenmusik den zentralen Studienbereich der Evangelische Hochschule für Kirchenmusik (EHK Halle) dar. Er bereitet die Studierenden auf das Tätigkeitsfeld der/des hauptamtlichen Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers vor und vermittelt die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Der Abschluss entspricht nach dem bisherigen, gestuften System dem Niveau einer B-Kirchenmusikausbildung. Die Schwerpunkte des Studiengangs liegen in der Befähigung zur gottesdienstlichen Arbeit als Organist_in und in der Leitung von Chören. Der Studiengang richtet sich an junge Menschen, die sich nach dem Bestehen einer Eignungsprüfung auf eine kirchenmusikalische Anstellung vorbereiten wollen, in der sie die Gesamtverantwortung für die musikalische Gemeindearbeit übernehmen. Durch breites und integratives Wissen und Verstehen werden sie zu selbständiger musikalisch-künstlerischer, pädagogischer und liturgisch-theologischer Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln im Dienst von Kirche und Gesellschaft befähigt.

Der Studiengang umfasst die Bereiche künstlerische Fächer, theologisch-liturgische Fächer, theoretische Grundlagen sowie kommunikative Grundlagen. In den Fächern künstlerisches sowie liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Klavier und Gesang erwerben die Studierenden ein anspruchsvolles Repertoire sowie ausgeprägte Übe- und Arbeitsmethoden, um weiterführende Lernprozesse selbständig gestalten zu können. In den theologisch-liturgischen Fächern erhalten sie fundierte Kenntnisse theologisch-liturgischer Zusammenhänge sowie ein kritisches Verständnis der Gestaltungsmöglichkeiten gottesdienstlicher Formen. Die Ausbildung wird durch den Bereich der (musik-)theoretischen Grundlagen in Tonsatz, Gehörbildung, Musik- und Kirchenmusikgeschichte, Orgelkunde und Stimmphysiologie sowie den kommunikativen Kompetenzen ergänzt. Studierende haben außerdem die Möglichkeit, sich Grundlagen der Populärmusik sowie der Bläserchorleitung anzueignen.

Studiengang 02: Master Kirchenmusik (M. Mus.)

Der Studiengang Master Kirchenmusik baut konsekutiv auf den Bachelor auf und führt in vier Semestern zum Master of Musik (Kirchenmusik A). Die Studierenden des Studiengangs qualifizieren sich im Studiengang für eine kirchenmusikalische Anstellung mit einem besonderen künstlerischen Profil (A-Stelle). Der Studiengang ist so angelegt, dass die im Bachelor erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen vertieft und besonders auf diese hohen künstlerischen Anforderungen hin ausgebaut werden. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, die sich in die Berei-

che organistische Praxis, Tasteninstrumente/Klavier, kantonale Praxis, Musikwissenschaft/-theorie, Berufsspezifika, das Mastermodul sowie den Wahlpflichtbereich teilen. Im Wahlpflichtbereich können die Vertiefungen Populärmusik, Bläserchorleitung, Komposition, Alte Musik, Orgelmethode oder eine zusätzliche Vertiefung im Instrumentalbereich gewählt werden. Im Masterprojekt erarbeiten die Studierenden ein Konzertprogramm und eine dazugehörige Programmeinführung mit Programmheft, welche inhaltlich und formal angemessen auf das Konzert vorbereiten sollen.

Studiengang 03: Master Chor- und Orchesterleitung

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang Chor- und Orchesterleitung führt in vier Semestern zum berufsqualifizierenden Abschluss Master of Music (M. Mus.). Der Studiengang richtet sich vornehmlich an Absolvent_innen kirchenmusikalischer Studiengänge, die sich in der Chor- und Orchesterleitung weiter profilieren und für gehobene Anforderungen in entsprechenden kirchenmusikalischen Stellen vorbereiten möchten. Er ist aber auch für Absolvent_innen anderer musikalischer Studiengänge offen. Der Teilzeitstudiengang konzentriert sich auf den Schwerpunkt der kirchenmusikalischen Literatur, um damit auch mit 60 ECTS-Leistungspunkten ein schlüssiges Studienkonzept vorlegen zu können. Er ist in sieben Module mit den Bereichen Dirigieren/Chorpraxis, Klavierpraxis (inkl. Partiturspiel), Stimmentwicklung und Gehörbildung gegliedert. Das Masterprojekt schließt inhaltlich an das Modul Dirigieren/Chorpraxis an und umfasst 23 Leistungspunkte. Es beinhaltet die Planung und Durchführung eines Abschlusskonzertes inklusive einer Einführung oder wahlweise der Erstellung eines Programmheftes.

Studiengang 04: Master Konzert- und Oratoriengesang (M. Mus.)

Der Masterstudiengang Konzert- und Oratoriengesang richtet sich an Absolvent_innen musikalischer Studiengänge, die ihre bisher erworbenen gesanglichen Fähigkeiten und Kompetenzen ausbauen auf dem Feld der stilgerechten Interpretation der Oratorien- und Konzertliteratur vertiefen möchten. Der Studiengang ist deshalb weiterbildend und berufsbegleitend angelegt und führt nach vier Semestern zum Abschluss Master of Music (M. Mus.) mit 60 Leistungspunkten. Neben dem vertieften Studium musikalisch/sprachlicher Ausdrucksmittel, in das auch fremdsprachliche Werke einbezogen werden, liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der chorischen Stimm- bildung. Das Studiengangprofil bietet sowohl eine Qualifizierung für eine solistische Tätigkeit als Konzert- und Oratoriensänger_in als auch für eine künstlerisch/pädagogische Arbeit in gehobenen Positionen in Kirchengemeinden, Kunsthochschulen/Universitäten und Musikschulen. Die sechs Module des Studiengangs decken die Bereiche Stimme sowie stimmspezifische Zusatzfächer, Repertoire und Berufsspezifika ab. Das Masterprojekt baut auf das künstlerische Modul

Stimme auf und schließt mit einem Konzert ab, für welches alternativ eine Konzerteinführung oder ein Programmheft erarbeitet werden kann.

Studiengang 05: Master Künstlerisches Orgelspiel

Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang künstlerisches Orgelspiel führt in vier Semestern zum Abschluss Master of Music (M. Mus) mit 60 ECTS-Leistungspunkten. Er richtet sich an Studierende, die üblicherweise in einem kirchenmusikalischen Studium bereits eine besondere künstlerische Reife erlangt haben. Diese wird in einer Eignungsprüfung festgestellt. Die fünf Module umfassen die Bereiche künstlerische Praxis (Orgel), Orgelmethodik sowie zwei Begleitfächer, die aus den Bereichen Klavier, Cembalo, Jazz/Rock/Pop-Piano oder liturgisches Orgelspiel gewählt werden können. Im Masterprojekt (22 Leistungspunkte) bereiten die Studierenden ein Abschlusskonzert inklusive wahlweise einer Konzerteinführung oder einem Programmheft vor. Das Studium bietet durch die vertiefte Auseinandersetzung mit spieltechnischen Herausforderungen, Fragen der musikalischen Darstellung und des authentischen Ausdrucks als auch einer Steigerung von Konzentration und Kondition sowohl eine Qualifizierung für eine solistische Tätigkeit als Organist als auch für die künstlerisch-pädagogische Arbeit in gehobener Position in Kirchengemeinden, Kunsthochschulen/Universitäten und Musikschulen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Bachelor Kirchenmusik (B. Mus.)

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Begehung von der hohen Studienqualität an der EHK Halle im Studiengang Kirchenmusik überzeugen. Die infolge des ersten Feedbacks der Gutachtergruppe nachgereichten, grundlegend überarbeiteten Studiengangunterlagen spiegeln dieses hohe Niveau wider. Die Hochschule hat in diesem Prozess gezeigt, dass sie aktiv an der Weiterentwicklung der Studiengänge arbeitet, Anregungen konstruktiv aufnimmt und umsetzen kann. Das Curriculum des Studiengangs entspricht den Anforderungen an das Fach und ermöglicht Studierenden eine fundierte Ausbildung, die sie angemessen auf die kirchenmusikalische Arbeit vorbereitet. Die Angebote im Bereich Posaunenchorleitung sowie Jazz/Rock/Pop ermöglichen Studierenden eine individuelle, zeitgemäße Profilbildung, während der Bereich der Kinderchorleitung trotz einzelner Angebote als noch ausbaufähig erscheint. Besonders hervorzuheben ist die Kooperation mit der Staatskapelle Halle, die Studierenden schon früh die Arbeit mit einem Orchester ermöglicht.

Die Hochschule hat den Studiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe im Rahmen der personellen Möglichkeiten stets weiterentwickelt und hat insbesondere im Verlauf dieser Akkreditierung die Studiengangunterlagen umfassend überarbeitet und aktualisiert, so dass dieses nun den hohen Ausbildungsstand der Hochschule widerspiegelt.

Studiengang 02: Master Kirchenmusik (M. Mus.)

Der Studiengang Master Kirchenmusik baut aus Sicht der Gutachtergruppe im Sinne der gestuften Kirchenmusik-Ausbildung sinnvoll auf die im Bachelor Kirchenmusik erarbeiteten Fertigkeiten und Kompetenzen auf und bereitet Studierende somit auf eine Tätigkeit in kirchenmusikalischen Anstellungen mit einem besonderen künstlerischen Profil vor. Die EHK Halle bietet auch in diesem Studiengang aus Sicht der Gutachtergruppe eine hohe, den besonderen Anforderungen angemessene Ausbildungsqualität. Das Curriculum entspricht den Anforderungen des Faches und wird von der Hochschule fortlaufend weiterentwickelt.

Durch die intensive Chorarbeit an der EHK Halle haben Studierende regelmäßig Gelegenheit, praktische Chorleitungserfahrung zu sammeln und dieses für die kirchenmusikalische Arbeit zentrale Fach zu festigen. Ebenso wie im Bachelor bleibt die praktische Kinderchorleitung aber hinter den Möglichkeiten zurück. Durch die vielfältigen Kooperationen mit den umliegenden Kirchengemeinden, welche den Dom miteinschließen, haben die Studierenden über die umfangreiche und aktuelle Orgelausstattung der Hochschule hinaus die Möglichkeit, ihre künstlerische Ausdrucksfähigkeit auf verschiedensten Instrumenten weiterzuentwickeln. Eine stärkere Anbindung der

Hochschule an internationale Meisterkurse könnte darüber hinaus den Studierenden weitere wertvolle Anregungen ermöglichen.

Die Hochschule zeigte sich im Akkreditierungsverfahren offen für externe Anregungen und durch die grundlegende Überarbeitung der Studienpläne im Laufe des Verfahrens spiegeln die Studiengangdokumente nun die hohe Qualität der Hochschule wider.

Studiengang 03: Master Chor- und Orchesterleitung

Der viersemestrige, weiterbildende und berufsbegleitende Masterstudiengang Chor- und Orchesterleitung erfüllt nach Ansicht der Gutachtergruppe den Anspruch, Studierenden, die in einem ersten Studiengang bereits herausragende Fertigkeiten in der Chor- und Orchesterleitung erworben haben, sich in besonderem Maße auf eine freikünstlerische Tätigkeit oder für eine in dieser Richtung profilierte kirchenmusikalische Anstellung vorzubereiten. Das Curriculum ist aus Sicht der Gutachtergruppe so gestaltet, dass der Studiengang berufsbegleitend neben einer Anstellung abgeschlossen werden kann. Studierende erhalten durch die intensive Chorarbeit an der Hochschule sowie die Kooperation mit der Staatskapelle Halle vielfältige Möglichkeiten, ihre Fertigkeiten in der Praxis zu festigen. Das Curriculum fokussiert in diesem Sinne auf die Ausbildung einer besonderen künstlerischen Reife, die es Absolvent_innen ermöglicht, sich auf hohem Niveau auf dem Markt zu bewegen. Eine stärkere Anbindung der Hochschule an einen internationalen Austausch (z.B. über Meisterkurse) könnte darüber hinaus den Studierenden weitere wertvolle Anregungen ermöglichen.

Studiengang 04: Master Konzert- und Oratorien Gesang (M. Mus.)

Studierenden, die in einem ersten künstlerischen Studiengang herausragende Fertigkeiten im Bereich des Konzert- und Oratorien gesangs erworben haben, wird nach Ansicht der Gutachtergruppe in diesem viersemestrigen, weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang die Möglichkeit gegeben, sich in besonderem Maße auf eine freikünstlerische Tätigkeit vorzubereiten. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass das Curriculum so gestaltet ist, dass der Studiengang berufsbegleitend neben einer Anstellung abgeschlossen werden kann. Neben der solistischen Ausbildung erhalten die Studierenden durch die vielfältige Chorarbeit an der Hochschule zahlreiche Möglichkeiten, sich stimmlich weiterzuentwickeln und sich dadurch eine individuelle Profilierung zu erarbeiten. Das Curriculum fokussiert in diesem Sinne auf die Ausbildung einer besonderen künstlerischen Reife, die es Absolvent_innen ermöglicht, sich auf hohem

Niveau auf dem Markt zu bewegen. Eine stärkere Anbindung der Hochschule an einen internationalen Austausch (z.B. über Meisterkurse) könnte darüber hinaus den Studierenden weitere wertvolle Anregungen ermöglichen.

Studiengang 05: Master Künstlerisches Orgelspiel

Der Master Studiengang Künstlerisches Orgelspiel, der weiterbildend und berufsbegleitend studiert werden kann, erfüllt nach Ansicht der Gutachtergruppe den eigenen Anspruch, auf die in einem ersten künstlerischen oder kirchenmusikalischen Studiengang erworbenen, besonderen künstlerischen Fertigkeiten im Orgelspiel aufzubauen. Das Ziel, damit einerseits auf eine freikünstlerische Tätigkeit vorzubereiten und Studierenden andererseits zu ermöglichen, sich auf eine kirchenmusikalische Anstellung mit besonderem Profil im Bereich Orgelspiel vorzubereiten, wird so eingelöst. Das Curriculum fokussiert entsprechend stimmig auf die Ausbildung einer besonderen künstlerischen Reife und einer fundierten Kenntnis des klassischen und liturgischen Repertoires. Die Ausbildung eines stilistisch breiten Repertoires wird durch die herausragende Ausstattung der Hochschule mit verschiedensten Instrumenten und der engen Zusammenarbeit mit den umliegenden Kirchengemeinden, hier insbesondere mit dem Dom und der dort verfügbaren Stephani-Orgel, noch gefördert. Die konkrete Ausgestaltung des Curriculums wird von der Hochschule regelmäßig aktualisiert, wobei sie im Laufe der aktuellen Akkreditierung gezeigt hat, dass sie Impulsen von außen, aber auch von Seiten der Studierenden gegenüber offen ist. Eine stärkere Anbindung der Hochschule an einen internationalen Austausch (z.B. über Meisterkurse) könnte darüber hinaus den Studierenden weitere wertvolle Anregungen ermöglichen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	6
Studiengang 01: Bachelor Kirchenmusik (B. Mus.)	6
Studiengang 02: Master Kirchenmusik (M. Mus.).....	7
Studiengang 03: Master Chor- und Orchesterleitung	7
Studiengang 04: Master Konzert- und Oratorien Gesang (M. Mus.).....	9
Studiengang 05: Master Künstlerisches Orgelspiel	10
Kurzprofile	11
Studiengang 01: Bachelor Kirchenmusik (B. Mus.)	11
Studiengang 02: Master Kirchenmusik (M. Mus.).....	11
Studiengang 03: Master Chor- und Orchesterleitung	12
Studiengang 04: Master Konzert- und Oratorien Gesang (M. Mus.).....	12
Studiengang 05: Master Künstlerisches Orgelspiel	13
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	14
Studiengang 01: Bachelor Kirchenmusik (B. Mus.)	14
Studiengang 02: Master Kirchenmusik (M. Mus.).....	14
Studiengang 03: Master Chor- und Orchesterleitung	15
Studiengang 04: Master Konzert- und Oratorien Gesang (M. Mus.).....	15
Studiengang 05: Master Künstlerisches Orgelspiel	16
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	19
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrV LSA)	19
Studiengangprofile (§ 4 StAkkrV LSA)	19
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrV LSA)	20
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrV LSA)	20
Modularisierung (§ 7 StAkkrV LSA)	21
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrV LSA)	21
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrV LSA)	22
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrV LSA)	23
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	24
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	24
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	24
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	24
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	29
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	44
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	45
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	47
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	48
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	48
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	48

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	48
3 Begutachtungsverfahren	49
3.1 Allgemeine Hinweise	49
3.2 Rechtliche Grundlagen	49
3.3 Gutachtergruppe	50
4 Datenblatt	51
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	51
Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik	51
Studiengang 02 Master Kirchenmusik	51
Studiengang 03 Master Chor- und Orchesterleitung	51
Studiengang 04 Master Konzert- und Oratoriengesang	51
Studiengang 05 Master Künstlerisches Orgelspiel	52
4.2 Daten zur Akkreditierung	52
Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik	52
Studiengang 02 Master Kirchenmusik	53
Studiengang 03 Master Chor- und Orchesterleitung	53
Studiengang 04 Master Konzert- und Oratoriengesang	53
Studiengang 05 Künstlerisches Orgelspiel	54
5 Glossar	55
5.1 Anhang	56

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrV LSA)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrV LSA)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrV LSA. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der grundständige Studiengang Bachelor Kirchenmusik (B) führt mit dem Bachelor of Music (B. Mus.) zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Er weist einen Umfang von 240 Leistungspunkten auf und hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern bzw. vier Jahren.

Der konsekutive Masterstudiengang Kirchenmusik (A) weist einen Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten auf und führt in der Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. zwei Jahren zum Abschluss Master of Music (M. Mus.).

Die Masterstudiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien gesang und künstlerisches Orgelspiel weisen einen Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten auf und führen in einer Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. zwei Jahren zum Abschluss Master of Music (M. Mus.).

Die gesamte Regelstudiendauer bis zum Masterabschluss beträgt bei den konsekutiven und weiterbildenden Studiengängen im Vollzeit- bzw. Teilzeitstudium sechs Jahre (12 Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrV LSA)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 StAkkrV LSA. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang Kirchenmusik (A) ist konsekutiv und hat ein anwendungsorientiertes, künstlerisches Profil.

Der Bachelor Kirchenmusik sowie der Master Kirchenmusik sind Vollzeit-Studiengänge.

Die Masterstudiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien gesang und Künstlerisches Orgelspiel sind weiterbildende Teilzeitstudiengänge, die berufsbegleitend studiert werden können. Sie haben ein anwendungsorientiertes, künstlerisches Profil.

Der Bachelor Kirchenmusik schließt mit einer Bachelorarbeit ab. Die Masterstudiengänge schließen mit einer Masterarbeit bzw. einem Masterprojekt ab. Mit der Bachelor- bzw. der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein selbstgewähltes Thema aus dem jeweiligen Studienggebiet

innerhalb einer festgelegten Frist nach wissenschaftlichen Kriterien bearbeiten und schriftlich ausführen können. Sofern ein künstlerisches Projekt durchgeführt wird, weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, dieses Projekt innerhalb einer vorgegebenen Zeit zu planen und durchzuführen (Prüfungsordnung § 14).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrV LSA)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 StAkkrV LSA. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangskriterien für die Masterstudiengänge sind in der Studienordnung § 4 festgelegt. Art, Umfang und Anforderungen der abzulegenden Eignungsprüfungen sind in den Eignungsprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt.

Voraussetzung für die Zulassung zum Master Kirchenmusik ist ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium Kirchenmusik. Für die Zulassung zu den weiterbildenden Masterstudiengängen Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien gesang sowie Künstlerisches Orgelspiel ist ein abgeschlossenes Musik- oder Musikpädagogikstudium erforderlich. Gemäß § 5 Satz 2 der StAkkrVO-LSA ist eine vorherige berufspraktische Erfahrung für die Zulassung zu den weiterbildenden Studiengängen zur Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten nicht erforderlich.

Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen den Vorgaben des Hochschulgesetzes von Sachsen-Anhalt § 27 Abs. 7 vom 14. Dezember 2010.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrV LSA)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 StAkkrV LSA. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Bachelor Kirchenmusik wird der Abschlussgrad Bachelor of Music (B. Mus.) verliehen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterstudiengänge wird der Abschlussgrad Master of Music (M. Mus.) verliehen.

Bei allen Studiengängen wird jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen.

Die Hochschule stellt bei erfolgreichem Abschluss ein Zeugnis, eine Urkunde sowie das Diploma Supplement aus. Das Zeugnis sowie ein Transcript of Records werden in Deutsch, das Diploma Supplement in Deutsch und Englisch ausgestellt. Das Diploma Supplement liegt in der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmten aktuellen Neufassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StAkkrV LSA)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 StAkkrV LSA. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind modularisiert. Es liegen für alle Studiengänge Modulhandbücher vor. Die Module aller Studiengänge sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können.

Die Modulhandbücher enthalten alle unter § 7 Abs. 2 der StAkkrV LSA aufgeführten Mindestangaben. Die Modulbeschreibungen enthalten Inhalte- und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, ECTS-Leistungspunkte und Benotung sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots sowie die Dauer des Moduls und den Arbeitsaufwand.

Die Modulbeschreibungen benennen die Voraussetzungen für die Teilnahme, die vermittelten Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungsart, -umfang und -dauer.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrV LSA)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 StAkkrV LSA. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In allen Studiengängen sind jedem Modul ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Die -Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in den Modulhandbüchern festgelegte Leistung erbracht

wurde. Dies setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Modulabschluss voraus. Der Modulplan ist so aufgebaut, dass die Arbeitslast pro Semester 30 Leistungspunkte nicht übersteigt. Die Module haben in der Regel eine Dauer von zwei Semestern.

In § 4 der jeweiligen Studienordnungen der Studiengänge ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einem Workload von 30 Zeitstunden entspricht.

Für den Bachelor Kirchenmusik müssen 240 Leistungspunkte erreicht werden, der Master Kirchenmusik schließt mit 120 Leistungspunkten ab und die Masterstudiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien Gesang sowie Künstlerisches Orgelspiel mit 60 Leistungspunkten. Beim konsekutiven Masterstudiengang Kirchenmusik wird der Masterabschluss bei 360 erreichten Leistungspunkten vergeben, die weiterbildenden Masterstudiengänge erreichen das Masterniveau zusammen mit dem vorausgesetzten künstlerischen Bachelorabschluss mit 300 Leistungspunkten.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Kirchenmusik (B) liegt bei acht Leistungspunkten. Für die Masterarbeit im Masterstudiengang Kirchenmusik (A) werden 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Masterprojekte in den Studiengängen Konzert- und Oratorien Gesang und Chor- und Orchesterleitung werden mit 23 Leistungspunkten und im künstlerischen Orgelspiel mit 22 Leistungspunkten gewichtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkrV LSA)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 9 StAkrV LSA. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule unterhält Kooperationen mit folgenden Kirchengemeinden der Stadt Halle (Saale):

- Evangelische Marktkirchengemeinde
- Evangelische Laurentius-Gemeinde
- Evangelische Luthergemeinde
- Selbstständig Evangelisch-Lutherische Gemeinde
- Reformierte Dom-Gemeinde
- Katholische Pfarrei St. Mauritius und St. Elisabeth
- Neuapostolische Gemeinde.

Auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen, welche im Anhang des Selbstberichts vorliegen, wird die Nutzung von Instrumenten und Räumen geregelt. Im Gegenzug übernehmen Studierende musikalische Angebote der Gemeinden oder wirken in Gottesdiensten mit.

Seit 2008 besteht eine Kooperation mit dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkV LSA)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Studiengänge Bachelor und Master Kirchenmusik bilden den Kern der Ausbildung an der EHK Halle. Die weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengänge ermöglichen künstlerisch besonders herausragenden Studierenden, ihre bisherigen Kompetenzen und Fertigkeiten zu vertiefen und sich dabei auch auf freikünstlerische Karrieren vorzubereiten. Studierende können nur zu diesen Studiengängen aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Hochschule hat im Selbstbericht verdeutlicht, dass sie die Anregungen aus der vorherigen Akkreditierung konstruktiv für die Weiterentwicklung der Studiengänge nutzbar gemacht hat. Da die ursprünglich eingereichten Studienunterlagen nicht den aktuellen Anforderungen an die Akkreditierung genügten, konzentrierte sich die Begutachtung zunächst darauf, einen gesicherten Eindruck der Ausbildungsqualität zu erhalten, um daraus Empfehlungen für die Ausarbeitung geeigneter Studiengangunterlagen zu entwickeln, welche der Hochschule im Anschluss an die Begehung übermittelt wurden. Die Hochschule hat daraufhin die Studiengangunterlagen (insbesondere Studienordnungen und Modulhandbücher) umfänglich überarbeitet und erneut eingereicht. Die Gutachtergruppe ist nun davon überzeugt, dass die neu überarbeiteten Studiengangunterlagen dem hohen Ausbildungsstand der Hochschule entsprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge der EHK Halle bereiten die Studierenden auf eine künstlerische Tätigkeit als Kirchenmusiker_in vor. Dies geschieht im Wesentlichen durch das Kernangebot der Studiengänge Bachelor und Master Kirchenmusik. Der Bachelorstudiengang bietet bereits eine umfassende Ausbildung in Bezug auf eine kirchenmusikalische Anstellung, die durch den Masterstudiengang vor allem im künstlerischen Bereich noch vertieft wird. Die weiterbildenden Masterstudiengänge Konzert- und Oratorien gesang, Chor- und Orchesterleitung sowie künstlerisches Orgelspiel ergänzen das Angebot mit der Möglichkeit, in den genannten Bereichen die eigene künstlerische Ausbildung zu vertiefen und sich für Anstellungen mit besonderen Profilen vorzubereiten.

Der Bachelor Kirchenmusik (B) richtet sich nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (DQR) in der aktuellen Fassung und bietet eine Ausbildung entsprechend dem

Abschlussniveau 6 des DQRs. Er sorgt durch die Vermittlung von Grundlagenwissen für die Befähigung zum eigenständigen künstlerischen Arbeiten. Gleichzeitig stellt die anwendungsorientierte Lehre nicht nur die Analysefähigkeiten der Studierenden sicher, sondern auch ihren Blick auf die Praxis sowie die Entwicklung von Vermittlungs- und Sozialkompetenz.

Die Qualifikationsziele der Masterstudiengänge entsprechen einer Ausbildung auf dem Niveau 7 des DQRs. Hier spielt neben der Entwicklung der Fähigkeit, eigenständig auf hohem Niveau künstlerisch zu denken und zu handeln und einer eigenständigen Erarbeitung künstlerischer Interpretation, die Vorbereitung auf eine herausragende künstlerisch-eigenverantwortliche Tätigkeit eine besondere Rolle. Dieses Lernziel korrespondiert mit dem Grundsatz, Studierende auf eine Berufstätigkeit mit Schnittstellencharakter vorzubereiten. Die weiterbildenden Masterstudiengänge bauen auf eine in der bisherigen Studien- und Berufspraxis erworbene hohe künstlerische Eigenständigkeit auf und ermöglicht den Studierenden, berufsbegleitend ihre künstlerische Eigenständigkeit weiter auszubauen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik (B)

Sachstand

Der Studiengang Bachelor Kirchenmusik (B) bereitet die Studierenden laut Studienordnung auf das Tätigkeitsfeld einer hauptamtlichen Kirchenmusiker_in vor. Die Studierenden sollen durch breites und integratives Wissen zu einer selbständigen musikalisch-künstlerischen, pädagogischen und liturgisch-theologischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in den Diensten von Kirche und Gesellschaft befähigt werden. Die Ausbildung umfasst neben den zentralen künstlerischen Fächern mit künstlerischem und liturgischem Orgelspiel, Chorleitung, Klavier, Gesang sowie Partitur- und Generalbassspiel theologisch-liturgische Fächer sowie theoretische Grundlagen (z.B. Musiktheorie und -wissenschaft) und fördert kommunikative Kompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachtergruppe eindeutig und klar formuliert. Sie stellen sicher, dass eine sowohl künstlerisch als auch wissenschaftlich breit angelegte Ausbildung erfolgt, die die Studierenden zu einer kirchenmusikalischen Tätigkeit befähigt. Die Breite der Ausbildung, die umfassende theologische, musiktheoretische und -wissenschaftliche Bereiche einbezieht, trägt den vielfältigen Anforderungen einer hauptamtlichen kirchenmusikalischen Anstellung Rechnung. Insbesondere ist der Gutachtergruppe die Kooperation mit der Staatskapelle Halle positiv aufgefallen, die Studierenden bereits erste Kontakte mit einem großen Orchester ermöglicht. Das Profil Posaunenchorleitung ermöglicht Studierenden, sich intensiv auf diesen insbesondere für Gemeinden in Mitteldeutschland wichtigen Bereich der musikalischen Gemeindegemeinschaft vorzubereiten. Ebenso lobt die Gutachtergruppe eine Stärkung der Populärmusik durch

die Besetzung einer 30% Mittelbaustelle, wobei sich diese Stärkung in den aktuellen Curricula bisher nur bedingt widerspiegelt. Die Ausbildung im Bereich der chorischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bleibt jedoch nach Auffassung der Gutachtergruppe hinter den Möglichkeiten zurück. In diesem Bereich sieht die Gutachtergruppe insbesondere mit Blick auf die Gemeindearbeit die Notwendigkeit einer inhaltlichen Vertiefung. Sie empfiehlt der Hochschule deshalb die Entwicklung eines umfassenden Konzepts für diesen Bereich und dabei auch Kooperationsmöglichkeiten mit bestehenden Kinderchören zu prüfen.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die in der kirchenmusikalischen Ausbildung immer sehr umfangreichen Lerninhalte in der Praxis gut vermittelt werden und stimmig auf die zukünftigen Herausforderungen vorbereiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

Die Ausbildung im Bereich der chorischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bleibt nach Auffassung der Gutachtergruppe hinter den Möglichkeiten der Hochschule zurück. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule deshalb die Entwicklung eines umfassenden Konzepts für diesen Bereich und dabei auch Kooperationsmöglichkeiten mit bestehenden Kinderchören zu prüfen.

Studiengang 02 Master Kirchenmusik (A)

Sachstand

Es wird auf die Beschreibung zu Studiengang 1 verwiesen.

Der Studiengang Master Kirchenmusik (A) baut inhaltlich nahtlos auf den Bachelor Kirchenmusik (B) im Sinne der langjährigen Tradition einer gestuften Kirchenmusikausbildung auf. Über das Niveau des Bachelor Kirchenmusik hinaus werden im Master Kirchenmusik insbesondere die künstlerischen, wissenschaftlichen, pädagogischen und kommunikativen Fähigkeiten weiter vertieft. Sie bilden die Grundlage für die Entwicklung eigenständiger künstlerischer Projekte und adäquates autonomes berufliches Handeln, auch in kirchenmusikalischen Anstellungen mit einem hervorgehobenen künstlerischen Profil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird für übergreifende Aspekte auf die Bewertung zu Studiengang 1 verwiesen.

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Qualifikationsziele geeignet sind, Studierende auf die besonderen Herausforderungen kirchenmusikalischer Anstellungen mit besonderem

künstlerischem Profil vorzubereiten. Im Gespräch mit den Studierenden wurde dies bestätigt. Absolvent_innen der EHK Halle konnten sich aus auch eigener Erfahrung der Gutachtergruppe (Berufspraxisvertretung) in Bewerbungsverfahren auf hohem Niveau und konkurrenzfähig behaupten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Chor- und Orchesterleitung

Sachstand

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang Chor- und Orchesterleitung qualifiziert Studierende zu einer herausragenden Beherrschung des Faches, die dazu führt, in fester Anstellung oder freiberuflicher Tätigkeit anspruchsvolle kirchenmusikalische, aber auch weltliche Literatur auf hohem und höchstem Niveau aufzuführen und damit ein gesamtgesellschaftliches Interesse an Musik und speziell an Kirchenmusik, Kirche und Glauben zu wecken. Er richtet sich an Studierende, die sich vornehmlich in einem Studium der Kirchenmusik bereits intensiv mit dem Fach Chor- und Orchesterleitung beschäftigt haben und ihre Kompetenzen in diesem Bereich ausbauen möchten. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Chor- und Orchesterleitung sowie den damit verbundenen Kompetenzen Partiturspiel, Korrepetition und Klavier. Die Ausbildung wird durch chorische Stimmbildung und Gehörbildung abgerundet. Im Masterprojekt bereiten die Studierenden ein Konzert vor und führen es durch. Die Qualifikationsziele sind so gestaltet, dass ein Studienabschluss berufsbegleitend in vier Semestern möglich ist. Insbesondere baut der Studiengang auf eine vorhandene breite praktische Erfahrung im Bereich Chor- und Orchesterleitung auf, entweder aus dem bisherigen Studium oder aus der beruflichen Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtergruppe stimmig auf die Ausbildung höchster künstlerischer Leistungen im Bereich der Chor- und Orchesterleitung ausgerichtet. Insbesondere durch die umfangreichen Choraktivitäten an der Hochschule kann eine praxisnahe Ausbildung gewährleistet werden. Da die weiterbildenden Studiengänge im Portfolio der Hochschule eine Ergänzung der kirchenmusikalischen Ausbildung darstellen, können nur herausragend geeignete Studierende aufgenommen werden. Dieser Eindruck wird durch die hohe Abschlussquote unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 Master Konzert- und Oratoriengesang

Sachstand

Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang Master Konzert- und Oratoriengesang verfolgt das Qualifikationsziel, in einem kirchlich geprägten Umfeld hervorragende interpretatorische und stilistische Kompetenzen in überwiegend religiösem Repertoire der Vokalmusik sowie aus dem Repertoire des Konzertfachs zu erlangen. Die Studierenden sollen befähigt werden, ihre in einem Bachelorstudium oder vergleichbaren Diplomstudiengang mit Schwerpunkt Gesang erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten wesentlich zu vertiefen und zu entwickeln. Im Vordergrund steht die Ausprägung einer Künstlerpersönlichkeit, die eigenständig künstlerische Projekte entwerfen und durchführen kann. Hinzu kommt der Erwerb eines ausgesprochenen Sachverständnisses in Bezug auf methodische und kommunikative Prozesse im Bereich der chorischen Stimmbildung. Die Qualifikationen zielen insbesondere auf eine enge Zusammenarbeit mit Chorleitern in kirchlichen und in weltlichen Zusammenhängen ab. Damit wird einer langen Tradition der Kooperation beider Berufsfelder Rechnung getragen.

Neben dem künstlerischen Hauptfach (Gesang) beinhalten die Lernziele die Ausbildung eines umfassenden Repertoires, stimmspezifische Zusatzfächer wie chorische Stimmbildung und werden durch berufsspezifische Ziele ergänzt, die Musikgeschichte, Fremdsprache und Berufsmanagement beinhalten. Im Masterprojekt erarbeiten die Studierenden ein Konzertprogramm und führen dieses auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 03 Chor- und Orchesterleitung verwiesen.

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Qualifikationsziele geeignet sind, den Anspruch einer eigenständigen, freiberuflichen künstlerischen Tätigkeit oder im Umfeld einer kirchenmusikalischen Anstellung einzulösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 Master Künstlerisches Orgelspiel

Sachstand

Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang künstlerisches Orgelspiel verfolgt das Qualifikationsziel, hervorragende technische, interpretatorische und stilistische Kompetenz im Orgelspiel zu erlangen. Die Studierenden sollen befähigt werden, ihre in einem Bachelorstudium oder vergleichbaren Diplomstudiengang erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefend weiterzuentwickeln. Hierzu gehört neben der Entwicklung pädagogischer Kompetenzen die Aneignung eines großen Repertoires, die selbständige Umsetzung eigener musikalischer Konzepte sowie

die eigenständige Erschließung neuer Literatur verschiedener Stile und die Entwicklung einer authentischen künstlerischen Präsentation.

Neben der künstlerischen Arbeit an der Orgel beinhalten die Lernziele das Studium zweier Begleitfächer, wahlweise Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Cembalo oder Jazz/Rock/Pop-Piano sowie Orgelmethodik. Das Masterprojekt beinhaltet die Planung und Durchführung eines Konzertes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 03 Master Chor- und Orchesterleitung verwiesen.

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Qualifikationsziele geeignet sind, den Anspruch einer eigenständigen, freiberuflichen künstlerischen Tätigkeit oder im Umfeld einer kirchenmusikalischen Anstellung einzulösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Studiengänge zeichnen sich durch einen hohen Anteil künstlerischer Lehre aus, welche in der Regel im Einzel- oder Kleingruppenunterricht stattfindet. Auch die musiktheoretischen Veranstaltungen finden in Kleingruppen und Seminaren sowie wenigen Vorlesungen statt. Die Lehre kann somit auf die individuellen Bedürfnisse und Anforderungen der Studierenden eingehen. Studierende werden so aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und der Wahlpflichtbereich ermöglicht ihnen eine selbstgestaltete Profilierung. Die umfangreichen künstlerischen Anforderungen und der hohe Anteil des Selbststudiums fördern die Selbstorganisation der Studierenden.

Die Curricula sind, unter Berücksichtigung der in der Eignungsprüfung erwarteten Eingangsqualifikation, so aufgebaut, dass die Qualifikationsziele erreicht werden können und sich stimmig auf den Abschlussgrad beziehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik (B)

Sachstand

Zu den Lehr- und Lernformen des Bachelorstudiums Kirchenmusik zählen Einzel- und Gruppenunterricht, Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika. Hinzu kommt das Selbststudium, dessen Umfang für die einzelnen Fächer und Module durch die Leistungspunkte abgebildet wird. Die

künstlerischen Fächer werden in der Regel im Einzelunterricht vermittelt. Gruppenunterricht findet in den Fächern Tonsatz, Gehörbildung und Chorleitung (erstes und zweites Semester) statt; die Gruppengröße beträgt durchschnittlich drei bis vier Studierende. Reinen Vorlesungscharakter tragen Lehrveranstaltungen, die Studierenden auf Basis eines Kooperationsvertrages an der Martin-Luther-Universität hören (Formenlehre, Instrumentenkunde, Musikgeschichte). Wissenschaftliche Fächer, die an der EHK Halle angeboten werden, können aufgrund der kleineren Teilnehmerzahlen Vorlesungselemente mit seminaristischen bzw. Übungsanteilen verbinden. In mehreren wissenschaftlichen Fächern (Kirchenmusikgeschichte, Liturgik, Dogmatik, z.T. auch Bibelkunde) haben sich die Studierenden mit eigenen Referatsleistungen zu beteiligen. Kleinere Praktika von mehreren Tagen sind in den Fächern Orgelbau und Kinderchorleitung zu leisten. Hier stehen Hospitation und eigene Erprobung nebeneinander. Ebenso beinhaltet auch die Liturgik-Ausbildung ein Praxis-Seminar, in dem die Studierenden in der Gruppe unter Anleitung und steter Reflexion Gottesdienste und Mittagsgebete entwerfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs ist so aufgebaut, dass unter Berücksichtigung der in der Eignungsprüfung erwarteten Eingangsqualifikation die Qualifikationsziele erreicht werden können. Das Modulkonzept bezieht sich stimmig auf den Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Studiengangbezeichnung. Die vielfältigen Lehr- und Lernformen sowie die vorhandenen Praxisanteile entsprechen der Fachkultur und sind an das Studienformat angepasst. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass diese sich aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbringen können und ausreichend Freiräume für eine eigenständige Profilbildung haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master Kirchenmusik (A)

Sachstand

Durch den Einzelunterricht bzw. Unterricht in kleinen Gruppen besteht durchweg ein enger Kontakt zwischen Studierenden und Dozierenden. Somit ist eine kontinuierliche Beobachtung der Leistungsentwicklung gegeben. Darüber hinaus bietet sich den Studierenden durch Vorspiele, Musizierabende und (Absolventen-)Konzerte die Möglichkeit, im Vergleich mit den Kommilitonen die eigenen Leistungen einzuschätzen und ggf. kritisch zu hinterfragen. Treten während des Studiums Schwierigkeiten in einem Fach auf, hat der Studierende die Möglichkeit, durch einen begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss eine Intensivierung bzw. Verlängerung des Unterrichtes zu erwirken.

Zu den Lehr- und Lernformen des Masterstudiengangs Kirchenmusik zählen Einzel- und Gruppenunterricht, Vorlesungen und Seminare. In der Regel arbeiten die Studierenden dreimal wöchentlich in Chören mit (Studiochor und Hochschulchöre). Vorlesungen wie Gregorianik und Orgelmethodik haben teilweise Seminarcharakter. Hinzu kommt das Selbststudium, dessen Umfang für die einzelnen Fächer und Module durch die ECTS-Leistungspunkte geregelt ist. Die künstlerischen Fächer werden in der Regel im Einzelunterricht vermittelt. Gruppenunterricht findet in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung statt; die Gruppengröße beträgt bis zu vier Studierende. Im Seminar Kirchenmusikgeschichte haben sich die Studierenden mit eigenen Referatsleistungen zu beteiligen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs ist stringent aufgebaut, so dass die Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der in der Eignungsprüfung erwarteten Anforderungen erreicht werden können. Das Modulkonzept bezieht sich stimmig auf Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Studiengangbezeichnung. Die vielfältigen Lehr- und Lernformen sowie die vorhandenen Praxisanteile entsprechen der Fachkultur und sind an das Studienformat angepasst. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass diese sich aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbringen können und ausreichend Freiräume für eine eigenständige Profilbildung haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Chor- und Orchesterleitung

Sachstand

Das Masterstudium Chor- und Orchesterleitung ist auf hohe Disziplin und Eigeninitiative der Studierenden angelegt – trotz intensiver Führung und Betreuung durch die Dozierenden. Der überwiegende Teil der Ausbildung findet im Einzelunterricht statt, wodurch eine sehr enge Kontrolle der Leistungsentwicklung gegeben ist und Probleme im Studienfortschritt früh erkannt werden können.

Das Masterstudium wird überwiegend in Form von Einzelunterricht studiert (Hauptfach Chor- und Orchesterleitung, Partiturspiel, Klavier, Gesang). Dem Einzelunterricht vergleichbar ist die Lehrform des Orchesterseminars und der Studiochöre. Auch die Betreuung des innerhalb des Moduls MCOL-MP ist individuell. Gruppenunterricht findet in den Fächern Gehörbildung (kleine Gruppen, maximal vier Teilnehmende), Chorische Stimmbildung und Chorprobenmethodik statt. Dabei ha-

ben Chorische Stimmbildung und Chorprobenmethodik zeitweise Vorlesungs-, meist jedoch Seminarcharakter. Die ebenfalls geringe Gruppengröße und der Aufbau der Lehrveranstaltungen erlauben die Integration von Übungen. Hinzu kommt die Teilnahme an den Hochschulchören.

Den Studierenden stehen außerdem die Fortbildungsveranstaltungen der EHK Halle offen. Diese finden zumeist in der letzten Septemberwoche statt und waren zuletzt inhaltlich popularmusikalisch ausgerichtet (u. a. Gospel und Jazz/Pop in der Chorleitung). Die beiden großen Chöre der Hochschule machen zudem die Realität des Konzertbetriebes erleb- und erlernbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung im Studiengang 02 Master Kirchenmusik verwiesen.

Die Lehr- und Lernformen sowie die vorhandenen Praxisanteile spiegeln in einem angemessenen Umfang den freikünstlerischen Anspruch und die damit verbundenen hohen Anforderungen an eigenständiges, selbstorganisiertes Lernen wider und fördern damit in besonderem Maße die Persönlichkeitsbildung und ermöglichen eine individuelle Profilbildung. Der Gutachtergruppe lobt besonders die vielfältigen Möglichkeiten die erarbeiteten Fähigkeiten in der Arbeit mit unterschiedlichen Ensembles praktisch anwenden und vertiefen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 Master Konzert- und Oratoriengesang

Sachstand

Die Einbindung des Studiengangs in ein kirchliches Umfeld ermöglicht es den Studierenden in idealer Weise, mit zukünftigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in fruchtbaren Austausch zu treten. Dadurch können Netzwerke für eine zukünftige berufliche Zusammenarbeit geschaffen werden. Ebenso wird eine adäquate Umsetzung des Studiengangs durch eine Vielfalt von weiteren Formaten gewährleistet, darunter auch, nach Möglichkeit, die Einbindung als Solistinnen und Solisten in die Abschlusskonzerte der Kirchenmusikstudierenden. Ein besonderer Hinweis gilt der vielfältigen Musiklandschaft der Stadt Halle. In einem hochprofessionellen internationalen musikalischen Umfeld haben die Studierenden die Möglichkeit sich umfassend musikalisch zu bilden und Erfahrungen zu sammeln. Sie profitieren vom reichhaltigen Programm des Opernhauses bis hin zu den Konzerten der renommierten Händel-Festspiele, der Konzerthallen und Kirchengemeinden.

Vielfältige Lehr- und Lernformen gewährleisten eine dem Studienformat angemessene Ausbildungsform. Für das Erreichen des Qualifikationsziels ist ein hoher Anteil an Einzelunterricht notwendig. Dieser bildet den Kern im Bereich der Lehrformen. Daneben werden in Vorlesungen und Seminaren die notwendigen theoretischen Hintergründe vermittelt. Zudem kommt im Modul

MKOG-MP eine Form des Team-Teachings zum Tragen. Die Hauptfachlehrer Gesang unterrichten in gemeinschaftlichem Unterricht mit den Lehrkräften aus dem Fach Korrepetition. Gruppenunterricht findet seine Anwendung im Bereich der Chorischen Stimmbildung, hier auch in Form gemeinsamen Lernens. Die Studierenden sind angehalten, sich über Techniken auszutauschen und einander Feedback zu geben. Seminare und Vorlesungen folgen bekannten Lehrformaten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung im Studiengang 03 Master Chor- und Orchesterleitung verwiesen. Der Gutachtergruppe sind insbesondere die Konzepte des kooperativen Lehrens und Lernens in Form von Team-Teaching positiv aufgefallen, ebenso wie die aktive Einbindung der Masterstudierenden in die Chöre und Ensembles der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 Master Künstlerisches Orgelspiel

Sachstand

Durch den Einzelunterricht bzw. Unterricht in kleinen Gruppen besteht durchweg ein enger Kontakt des Studierenden zu dem jeweiligen Dozierenden. Somit ist eine kontinuierliche Beobachtung der Leistungsentwicklung gegeben. Darüber hinaus bietet sich den Studierenden durch Vorspiele, Musizierabende und Absolventen-Konzerte die Möglichkeit, im Vergleich mit den Kommilitonen die eigenen Leistungen einzuschätzen und kritisch zu hinterfragen. Die vorherrschenden Lehr- und Lernformen des Masterstudiengangs sind der Einzelunterricht und das intensive Selbststudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung im Studiengang 03 Chor- und Orchesterleitung verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule unterstützt nach eigener Aussage die Mobilität der Studierenden. Anrechnungen bei einem Hochschulwechsel entsprechend der Lissabon Konvention regelt § 5 der Prüfungsordnung.

Auslandsaufenthalte von Studierenden sind nach Aussage der Hochschule durch die einzigartige Struktur der kirchenmusikalischen Ausbildung in Deutschland sehr selten. Die Hochschule unterstützt Studierende, die sich um einen Auslandsaufenthalt bemühen, jedoch gibt es keine dafür

zuständigen Personen. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist laut Aussage der Hochschulleitung möglich und wird über die Regelungen des § 5 der Prüfungsordnung hinaus im Einzelfall geprüft.

Die Hochschule stellt Studierenden auf Verlangen ein Transcript of records in deutscher und englischer Sprache aus.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik (B)

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Anbetracht der Größe der Hochschule sowie der sehr spezifischen Struktur des Kirchenmusik-Studiums ist aus der Sicht der Gutachtergruppe die geringe Anzahl von Auslandsaufenthalten nicht ungewöhnlich. Auch im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass nur ein sehr geringes Bedürfnis nach einer größeren Mobilität besteht. Nichtsdestotrotz regt die Gutachtergruppe an, insbesondere den künstlerischen Austausch in den Kernfächern stärker zu fördern. Dies könnte über konkrete Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen oder über Konzertreisen der Klassen umgesetzt werden. Um für die Studierenden klare Rahmenbedingungen im Falle von Auslandsaufenthalten zu schaffen, empfiehlt die Gutachtergruppe, entsprechende Regelungen in die Satzungen aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte klare Rahmenbedingungen für Auslandsaufenthalte schaffen und diese in den Satzungen regeln. Durch den Aufbau von internationalen Kooperationen mit anderen Ausbildungsstätten sollte sie Auslandsaufenthalte von Studierenden und Dozierenden gezielt fördern.

Studiengang 02 Master Kirchenmusik (A)

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung von Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik (B) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Chor- und Orchesterleitung

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung von Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik (B) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 Master Konzert- und Oratorien Gesang

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung von Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik (B) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 Master Künstlerisches Orgelspiel

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung von Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik (B) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die EHK Halle verfügt laut Selbstbericht über 10,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VBE). Auf die Lehre entfallen derzeit 6,34 VBE und auf weitere Tätigkeiten 3,5 VBE. Weitere 0,14 VBE sind derzeit unbesetzt und sollen laut Selbstbericht bei einer Neubesetzung für die Aufstockung von Teilzeitstellen zur Verfügung stehen. Die VBE sind folgendermaßen aufgeteilt:

Dozierende:

- 100 % Chor- und Orchesterleitung: davon 50% Anteil für Rektorat
- 100 % Gesang, davon 50% für Prorektorat

- 100 % Chor- und Orchesterleitung, Partiturspiel und Generalbassspiel und Klavier
- 80 % Klavier
- 75 % Tonsatz/Gehörbildung
- 66 % Orgel
- 50 % Orgel
- 35 % Orgel
- 30 % Gospelchorleitung/Popularmusik.

Weitere Mitarbeitende:

- 100 % Assistent der Hochschulleitung
- 100 % Leiterin Bibliothek
- 100 % Mitarbeiterin Sekretariat/Bibliothek
- 50 % Haustechniker.

Die Hochschule betont im Selbstbericht, dass dieser Stellenbestand bei normalem Studienbetrieb ausreichend, wenngleich nicht komfortabel sei. Bei besonderen Aufgabenstellungen wie z. B. Baumaßnahmen, Besetzungsverfahren, Ausfällen durch Krankheit oder einer Akkreditierung, ist das dann anfallende Arbeitspensum nur noch schwer zu bewältigen. Solche Ausnahmesituationen traten in der letzten Zeit laut Selbstbericht häufiger auf.

Die angestellten Dozierenden übernehmen laut Selbstbericht ca. ein Drittel der anfallenden Unterrichtseinheiten, sind Fachgruppensprecher_innen und wirken zumeist in einem Bereich der Hochschulorganisation oder -verwaltung mit. Zu diesen werden weitere 45 Personen per Honorarverträgen zur Lehre herangezogen. Diese Honorarverträge werden semesterweise erneuert. Die Fluktuation unter den Honorarkräften ist relativ gering, was eine zuverlässige und qualitätvolle Unterrichtung der Studierenden sicherstellt.

Alle an der EHK Halle tätigen Personen sind laut Selbstbericht für ihre jeweilige Tätigkeit qualifiziert und verfügen über die notwendigen Abschlüsse und Zeugnisse. Eine Auflistung aller Dozierenden, die auch über deren beruflichen Werdegang Auskunft gibt, ist auf der Homepage der Hochschule einsehbar.

In den vergangenen Jahren wurden kleinere Stellenanteile laut Selbstbericht zwischen den Dozierenden verschoben. Die Gründe dafür waren teils persönlich motiviert, wurden aber auch wegen veränderten Aufgabenverteilungen notwendig. Eine grundsätzliche Veränderung im Stellenplan ist derzeit nicht vorgesehen.

Die vorhandenen personellen Ressourcen decken gleichermaßen alle in diesem Bündel zu akkreditierenden Studiengängen ab. Es wird deshalb auf eine studiengangspezifische Darstellung weitgehend verzichtet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik (B)

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Begehung vom hohen Engagement der Lehrenden überzeugen, welches insbesondere im Gespräch mit den Studierenden bestätigt wurde. Die Hochschule konnte außerdem darlegen, dass die Qualifikation der Lehrenden den Anforderungen an die Ausbildung genügt. Insbesondere durch einen engen Kontakt in die lokale Kirchenmusikszene und die umliegenden Institutionen gelingt es der Hochschule, hochqualifizierte Personen als Lehrende an die Hochschule zu binden. Eine angemessene Ausbildung der Studierenden ist mit den vorhandenen Personalressourcen aus Sicht der Gutachtergruppe auch langfristig sichergestellt.

Die personelle Ausstattung der EHK Halle entspricht aus Sicht der Gutachtergruppe anderen vergleichbaren Institutionen. Ihr ist bewusst, dass der finanzielle Spielraum aufgrund der Vorgaben der Trägerinstitutionen begrenzt ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Anteil der fest angestellten Lehrenden mittelfristig weiter zu erhöhen, insbesondere um die Aufgaben der hochschulischen Selbstverwaltung, der Modulverantwortlichkeiten und der Studiengangsentwicklung breiter bei den Lehrenden zu verankern. Außerdem empfiehlt die Gutachtergruppe auch im Rahmen von Lehraufträgen beschäftigte Personen stärker in die Studiengangsentwicklung einzubeziehen. Im Gespräch mit den Lehrenden und dem Gespräch mit den Studierenden wurde darüber hinaus deutlich, dass insbesondere die freiberuflich im Lehrauftrag an der Hochschule Lehrenden Personen nicht umfänglich mit den Inhalten der Modulbeschreibungen vertraut waren. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher dringend, Lehrbeauftragte regelmäßig über die aktuellen Vorgaben der Studienordnung und der Modulhandbücher zu informieren, um die Umsetzung der in den Studiengangsunterlagen festgeschriebenen Vorgaben sicherstellen zu können. Dies könnte z. B. über regelmäßige Informations- und Weiterbildungsangebote sichergestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Anteil der festangestellten Lehrenden zu erhöhen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, Lehrbeauftragte regelmäßig über die aktuellen Vorgaben der Studienordnung zu informieren.

Studiengang 02 Master Kirchenmusik (A)

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Darstellung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Anteil der festangestellten Lehrenden zu erhöhen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, Lehrbeauftragte regelmäßig über die aktuellen Vorgaben der Studienordnung zu informieren.

Studiengang 03 Master Chor- und Orchesterleitung

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Darstellung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 Master Konzert- und Oratoriengesang

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 Master Künstlerisches Orgelspiel

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die EHK Halle hat einen Gesamtwert von etwas weniger als 1,2 Millionen Euro. Diese werden zu ca. 60 % durch den Träger (Evangelische Kirche in Mitteldeutschland) und etwa 40 % durch das Land Sachsen-Anhalt gedeckt. Davon entfallen ca. 70 % auf Personal- und 30 % auf Sachkosten.

Die EHK Halle ist seit 2001 in einem eigenen, neu gebauten Gebäude untergebracht, welches laut Selbstbericht technisch weitgehend den aktuellen Anforderungen genügt. Die nach einer fast 20-jährigen Nutzung auftretenden Mängel werden aktuell analysiert und sollen behoben werden. Auch die Ausstattung wird laufend modernisiert.

Die EHK Halle verfügt über eine eigene Bibliothek mit separatem Leseraum, drei Sekretariats- bzw. Verwaltungsräume sowie über Büros für den Rektor, den Prorektor sowie den Haustechniker. Für den Unterricht stehen zwei Seminarräume, die Aula und weitere zwölf Übe- und Unterrichtsräume während der Öffnungszeiten der Hochschule zur Verfügung. Es gibt ferner einen Aufenthaltsraum für die Lehrenden, einen Galerieraum und ein Arbeitszimmer für Studierende. Anfang 2019 wurde das Foyer durch einen aufwendigen Umbau neugestaltet. Es entstand hierdurch ein weiterer Unterrichts- und Überaum, in den die bisher in der Aula stehende nun modernisierte Orgel umgesetzt wurde. Durch Akustik-Baumaßnahmen wurde Ende 2019 ein weiterer Überaum gewonnen, der bisher eine andere Verwendung hatte.

Im wenige Gehminuten entfernten Dom zu Halle wurde im Sommer 2019 die Restaurierung der historischen Wäldner-Orgel von 1851 abgeschlossen. Ab 2020 ist eine ständige Nutzung durch die EHK Halle während der Sommersemester vorgesehen. Durch den Neubau einer Orgel für die Aula durch die Firma Hermann Eule, Bautzen, welche im November 2019 in Betrieb genommen wurde, haben sich die Unterrichts- und Übebedingungen laut Selbstbericht der Hochschule nochmals erheblich verbessert. Mit dieser Orgel verfügt die EHK nun auch in ihrem Stammhaus über ein Instrument, das für die Darstellung romantischer und zeitgenössischer Orgelmusik bestens geeignet ist. Aus Mitteln des Hochschulpakts wurden laut Selbstbericht in den vergangenen Jahren drei Flügel generalüberholt und einige Blechblasinstrumente ersetzt. Eine sukzessive Erneuerung der Tasteninstrumente wird mittels eines Instrumentensanierungsplans mit entsprechender finanzieller Unterstützung angestrebt.

Außerhalb des eigenen Hochschulgebäudes ist es laut Selbstbericht möglich, dass Studierende der EHK Halle im Rahmen der Kooperation Hörsäle und Seminarräume des Institutes für Musik der MLU nutzen.

Die EHK Halle verfügt laut Darstellung der Hochschule über eine umfangreiche Ausstattung an Orgeln, weiteren Tasteninstrumenten sowie diverse Holz- und Blechblasinstrumente. Die Ausstattung ist im Selbstbericht ausführlich dargelegt. Die Studierenden haben außerdem die Möglichkeit, die Orgeln der umliegenden Kirchengemeinden nach individueller Vereinbarung zu nutzen.

Der Bestand Bibliothek der EHK Halle ist laut Selbstbericht auf die praktischen Bedürfnisse des Studienbetriebes ausgerichtet. Er umfasst etwa 30.000 Notendrucke, 5.000 Bücher und 3.500 Tonträger. Bibliophile Kostbarkeiten wie alte Drucke oder Handschriften (vor 1900) sind lediglich Einzelfälle. Die Bibliothek bietet mit ihren komfortablen Öffnungszeiten gute Bedingungen für Lehrende und Studierende. Sie verfügt über einen separaten Leseraum mit zwei Computerarbeitsplätzen sowie Tontechnik. Alle gewünschten Medien können – soweit vorhanden - in der Regel sofort ausgeliehen werden. Der Zettel-Katalog wird seit einiger Zeit digital erfasst, ebenso alle neuen Medien.

Im Nachbargebäude zur EHK Halle befinden sich die Musikbibliothek der Martin-Luther-Universität, die Musikbibliothek der Stadt Halle und die Bibliothek des Händelhauses, welche die Studierenden der EHK Halle nutzen können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Alle Studiengänge

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifende Darstellung verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Vor-Ort-Begehung von den ansprechenden und funktionalen Räumen der EHK Halle überzeugen. Insbesondere die Ausstattung der Hochschule mit Orgeln kann als herausragend bezeichnet werden. Auch die weitere Instrumentenausstattung entspricht vollumfänglich den Bedürfnissen einer Kirchenmusikausbildung. Es stehen ausreichend Seminar- und Überäume zur Verfügung, diese sind funktional und modern ausgestattet und die vorhandenen Instrumente sind in einem guten, gepflegten Zustand. Die Ausstattung der Bibliothek ist umfangreich und die Öffnungszeiten entsprechen den Bedürfnissen der Studierenden, was diese im Gespräch betonten.

Insbesondere durch den engen Kontakt der Hochschule mit den umliegenden Kirchengemeinden erhalten die Studierenden einen Zugang zu den verschiedensten Orgeln unterschiedlichster stilistischer Ausrichtung sowie Übermöglichkeiten daran. Dieser Kontakt zu vielfältigen Instrumenten

stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine wichtige Basis für die organistische Ausbildung dar und gibt den Studierenden früh die Möglichkeit zur Entwicklung vielfältiger musikalischer Ausdrucksmöglichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Rahmen für das Prüfungssystem bildet die Prüfungsordnung (Anlage III,2). In dieser sind Einzelheiten zu Eignungsprüfungen, Modul- und Abschlussprüfungen dokumentiert. Hier sind insbesondere die Kriterien für die Wiederholung von Prüfungen sowie der Nachteilsausgleich geregelt. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulhandbüchern. Module schließen in der Regel mit einer Prüfung ab, Teilprüfungen ergeben sich aus unterschiedlichen Unterrichtsinhalten, die nicht gemeinsam abgeprüft werden können (z. B. verschiedene Instrumente). Um den unterschiedlichen Kompetenzen der Ausbildung gerecht werden zu können, gibt es folgende Prüfungsformen: künstlerisch-praktische Prüfungen, schriftliche und mündliche Prüfungen (s. Prüfungsordnung § 8). Künstlerische Prüfungen finden regelmäßig als (hochschulöffentliche) Konzerte statt. Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den in den Modulhandbüchern festgelegten Kriterien (Prüfungsordnung § 6 und § 8). Neben benoteten Prüfungen gibt es die Möglichkeit von unbenoteten Testaten und Teilnahmebescheinigungen. Diese können auch die Voraussetzung für den Abschluss von Modulen sein.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Alle Studiengänge

Sachstand

Es wird auf die studiengangsübergreifende Darstellung verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die an der EHK Halle durchgeführten Prüfungen eine angemessene Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungsbelastung entspricht der im Fach Kirchenmusik üblichen Dichte, was auch im Gespräch mit den Studierenden bestätigt wurde. Die Aufteilung von Modulprüfungen in Teilprüfungen erscheint schlüssig und hat aus Sicht der Gutachtergruppe keinen negativen Einfluss auf die Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird durch die Modulhandbücher (Anhang III 5) und dazugehörige Modulpläne gewährleistet. Ein weitgehend überschneidungsfreier Stundenplan kann dadurch gewährleistet werden. Der hohe Anteil von Einzel- und Kleingruppenunterricht ermöglicht zudem eine individuelle Stundenplangestaltung.

Die Lernergebnisse der Module sind so gestaltet, dass sie bei einem angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 -Leistungspunkten pro Semester in der Regel in einem Jahr erreicht werden können. Module haben eine Mindestgröße von fünf Leistungspunkten und schließen in der Regel mit einer Prüfung ab, welche aus inhaltlichen Gründen oft in Teilprüfungen gegliedert ist. Die erfolgreiche Teilnahme an fachpraktischen Lehrveranstaltungen wird oft durch unbenotete Testate oder Teilnahmebescheinigungen bestätigt.

Die Prüfungen an der Hochschule sind in zwei Prüfungswochen pro Semester organisiert, wovon die erste den künstlerisch-praktischen und die zweite den musiktheoretischen Prüfungen vorbehalten ist. Hierdurch kann eine überschneidungsfreie Organisation der Prüfungen gewährleistet werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Alle Studiengänge

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifende Darstellung verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die EHK Halle dafür Sorge trägt, dass ihre Studiengänge eine gute Studierbarkeit aufweisen. Insbesondere die Überarbeitung der Modulhandbücher und Studienordnungen hat in großem Maße zu einer transparenten Studienplan- und Prüfungsorganisation beigetragen. Durch die geringe Größe und den durchweg guten Kontakt der Studierenden zur Hochschulleitung ist eine individuelle Beratung sichergestellt.

Die Hochschule stellt einen überschneidungsfreien Prüfungsbetrieb und einen plausiblen durchschnittlichen Arbeitsaufwand sowie eine angemessene Prüfungsdichte sicher. Die Lernergebnisse sind nach Auffassung der Gutachtergruppe innerhalb eines Studienjahres entsprechend dem Modulplan erreichbar. Alle Module haben die Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik B

Nicht einschlägig.

Studiengang 02 Master Kirchenmusik A

Nicht einschlägig.

Studiengang 03 Master Chor- und Orchesterleitung

Sachstand

Der Studiengang wird als weiterbildender, berufsbegleitender Studiengang angeboten. Der Studiengang ist auf vier Semester angelegt, wobei in jedem Semester 15 Leistungspunkte vergeben werden. Dies entspricht 50 Prozent der für einen Vollzeitstudiengang angenommenen Arbeitsbelastung. Der Studiengang ist insofern als weiterbildend anzusehen, als er auf eine zuvor in Studium und künstlerischer Praxis ausgebildete herausgehobene künstlerische Erfahrung der Studierenden aufbaut und diese bezogen auf die künstlerische Praxis vertieft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Studiengang in Teilzeit berufsbegleitend studierbar und entspricht den Vorgaben für einen weiterbildenden Studiengang. Dies wurde von Studierenden im Gespräch bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 Master Konzert- und Oratoriengesang

Sachstand

Es wird auf die Darstellung zu Studiengang 03 verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 03 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 Master Künstlerisches Orgelspiel

Sachstand

Es wird auf die Darstellung zu Studiengang 03 verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 03 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule ist fest verankert in die kirchenmusikalischen Strukturen des Landes Sachsen-Anhalt und hat enge Beziehungen zu den sie umgebenden Kirchengemeinden. Die Lehrenden bekommen hierüber einen guten und aktuellen Einblick in die kirchenmusikalische Arbeit und können die sich ändernden Anforderungen somit in die Ausbildung integrieren. Insbesondere der Ausbildungsbereich der Posaunenchorleitung und die damit einhergehende Kooperation mit dem Posaunenwerk der EKM Halle spiegelt dies wider.

Auch auf künstlerischer Ebene findet ein reger Austausch mit den umgebenden Gemeinden und Orchestern statt, insbesondere über die Kooperation mit der Staatskapelle Halle.

Die über diesen Austausch gewonnenen Einsichten finden regelmäßig Einzug in das Curriculum. So wurde eine 30% Stelle für den Bereich Jazz/Rock/Pop geschaffen und Lehrveranstaltungen aus diesem Bereich als Pflichtmodule übernommen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Alle Studiengänge

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule gewährleistet aus Sicht der Gutachtergruppe die Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte und überprüft regelmäßig die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula. Die Gutachtergruppe lobt insbesondere die Ausweitung des Bereichs Jazz/Rock/Pop durch die Schaffung einer unbefristeten 30% Stelle. Die Hochschule ist gut mit

den umliegenden Kirchengemeinden als Beispiele zukünftiger Wirkungsstätten ihrer Studierenden verbunden und kann hierüber gezielt Anforderungen an die Studierenden in die Curricula integrieren.

Die Gutachtergruppe hat jedoch in den Gesprächen mit den Lehrenden und insbesondere den Studierenden den Eindruck gewonnen, dass es an einem stetigen überregionalen bzw. internationalem Austausch mangelt. Dies könnte über den individuellen Austausch von Studierenden und Lehrenden, über Konzertreisen von Instrumental- und Gesangsklassen oder Meisterkurse geschehen. Neben der Vorbereitung von Studierenden für externe Meisterkurse könnte die Hochschule selbst solche Kurse anbieten, um neue Impulse für die eigene (künstlerische) Arbeit zu bekommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Hochschule Rahmenbedingung und Anreize schafft, die Lehrenden und Studierenden einen verstärkten internationalen (künstlerischen) Austausch ermöglichen.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Auf der Grundlage des Berichts der Erstakkreditierung haben sich die Gremien der Hochschule in den vergangenen Jahren intensiv mit der Studierbarkeit sowie der Schlüssigkeit der Studienkonzepte beschäftigt und daraus Weiterentwicklungen der Studiengänge diskutiert. Im Jahr 2019 wurde eine allgemeine Studierendenbefragung zu den allgemeinen Studienbedingungen durchgeführt und ein sogenannter Hochschultag¹ veranstaltet, der in einer intensiven Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden die Studienbedingungen thematisierte. Der Studienausschuss arbeitet seither an der Weiterentwicklung der Module.

Aus dem ersten Feedback nach der Begehung im Rahmen dieser Akkreditierung wurden die Modulbeschreibungen umgehend überarbeitet und aktualisiert.

¹ Siehe Anhang III 12

Die Hochschule führt eine Statistik zu Studierendenzahlen zu allen Studiengängen und hat außerdem eine Statistik zum Verbleib ihrer Absolvent_innen im Zeitraum von 2014 bis 2019 angefertigt. Die Abschlussquote liegt laut Selbstbericht der Hochschule in allen Studiengängen zwischen 85 und 100 Prozent.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Alle Studiengänge

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Begehung in den Gesprächen mit Lehrenden, Studierenden, Absolvent_innen und der Hochschulleitung davon überzeugen, dass innerhalb der Hochschule eine offene Gesprächskultur herrscht, die Veränderungen gegenüber aufgeschlossen ist, und dass die Hochschulleitung bereit ist, diese auch umzusetzen. Der direkte und offene Kontakt der Studierenden zur Hochschulleitung ermöglicht diesen, Verbesserungsvorschläge einzubringen, die darüber auch den Weg in die Gremien finden. Die Hochschulleitung hat so im Anschluss an die erste Akkreditierung Veränderungsprozesse angeregt und unter Einbeziehung von Studierenden umgesetzt. Auch die grundlegende Überarbeitung der Studiengangunterlagen im Anschluss an die Begehung in dieser Akkreditierung zeigt, dass die Hochschulleitung offen für Anregungen ist und bereit, die Studiengänge aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Nichtsdestotrotz sollten darüber hinaus regelmäßige Evaluationen etabliert und damit ein unabhängiges Studierendenfeedback ermöglicht werden. Es sollten Maßnahmen geschaffen werden, den Studienerfolg unabhängig zu evaluieren, um daraus Rückschlüsse für die Weiterentwicklung der Studiengänge abzuleiten.

Die Gutachtergruppe stellt jedoch fest, dass die vorhandenen personellen Ressourcen für die Einführung dieser Maßnahmen nicht vorhanden sind und empfiehlt deshalb dringend, diese aufzubauen um ein regelmäßiges, unabhängiges Studierendenfeedback zu etablieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende dringende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, personelle Ressourcen zu schaffen, die den Aufbau eines kontinuierlichen Studiengangmonitorings auf der Basis von regelmäßigen Studierendenbefragungen ermöglichen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die EHK Halle fördert laut Selbstbericht die Chancengleichheit aller Studierenden. Hierzu sieht die Satzung eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n vor, welche/r stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulsenats ist und bei allen personellen Angelegenheiten einbezogen werden muss.

Bei den Studierendenzahlen der vergangenen fünf Jahre zeigt sich laut Selbstbericht eine Ausgewogenheit im Geschlechterverhältnis, wobei die Zahlen der weiblichen Studierenden leicht rückläufig sind. Dieser Trend zeigt sich bereits bei der Zahl der Studienbewerberinnen.

Bei den Lehrenden der Hochschule gibt es laut Selbstbericht insbesondere in den Fachgruppen Orgel, Dirigieren und Theologie einen starken Überhang an männlichen Lehrenden. Obwohl die Hochschule in Ausschreibungen Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert, besteht das Ungleichgewicht bereits bei den Bewerbungen. Die Förderung von Frauen in diesen Bereichen wird auch im Rahmen der Direktorenkonferenz Kirchenmusik diskutiert, welche eine diesbezügliche Studie durchführt.

Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt den Nachteilsausgleich mit Blick auf Mutterschutz, Elternzeit und für Studierende mit Beeinträchtigungen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Alle Studiengänge

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Diese werden in allen Studiengängen umgesetzt. In den Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent_innen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass in der Hochschule und in den Studiengängen die in den Ordnungen beschriebenen Maßnahmen gelebt werden. Über die im Selbstbericht genannten Maßnahmen werden individuelle Lösungen für den Ausgleich von besonderen Bedürfnissen gefunden und unbürokratisch umgesetzt. Insbesondere zeigte die Hochschulleitung großes Interesse an der Förderung weiblicher Lehrender, wobei die bisherigen Maßnahmen keine Verbesserung der Situation erreichten. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule deshalb, bei zukünftigen Stellenausschreibungen gezielt potenzielle weibliche Bewerberinnen anzusprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 20 MRVO](#).

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat Kooperationsverträge mit der Martin-Luther-Universität Halle (MLU) sowie der Hochschule für Kirchenmusik Dresden geschlossen. Mit der Hochschule für Kirchenmusik Dresden ist ein gegenseitiger Austausch von Lehrenden vereinbart, die Kooperation mit der MLU bezieht sich auf die Koordination von Lehrangeboten und der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen. Die Kooperationsverträge mit beiden Hochschulen liegen vollständig vor.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Alle Studiengänge

Dokumentation

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass durch die Kooperationen das Lehrangebot der EHK Halle sinnvoll ergänzt und Studierenden darüber hinaus die Nutzung der Bibliothek der MLU sowie weiterer Angebote ermöglicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die EHK Halle hat ihren Selbstbericht am 13. November 2019 eingereicht. Bei der Erstellung des Prüfberichts wurden bereits Mängel festgestellt, woraufhin die Hochschule Unterlagen nachgereicht hat. Die Begehung fand am 27. und 28. Januar 2020 in den Räumen der EHK Halle statt. Dabei wurde von Seiten der Gutachtergruppe festgestellt, dass die eingereichten Unterlagen (insbesondere die Modulhandbücher) weder den formalen noch den inhaltlichen Kriterien genügen und nicht geeignet sind, den hohen Ausbildungsstandard der EHK Halle darzustellen.

Die Hochschule wurde daraufhin aufgefordert, insbesondere die Modulhandbücher weitreichend zu überarbeiten und den aktuellen Erfordernissen an die Studiengangdokumentation anzupassen. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Herausforderungen an die Hochschule im Sommersemester 2020 hat die Hochschule eine Verlängerung der Akkreditierung bis 30. September 2021 beantragt. Diese wurde am 11. Mai 2020 vom Akkreditierungsrat genehmigt.

Die Hochschule hat den überarbeiteten Selbstbericht am 16. November 2020 eingereicht. Am 14. Dezember 2020 fand eine weitere Gutachterbesprechung statt, woraufhin das Gutachten erstellt wurde.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt – StAkkrVO LSA) vom 18. September 2018
- Satzung für die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale)
- Prüfungsordnung Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (letzte Aktualisierung: 02.11.2020)
- Eignungsprüfungsordnungen der Studiengänge Bachelor Kirchenmusik, Master Kirchenmusik, Master Chor- und Orchesterleitung, Master Konzert- und Oratoriengesang, Master Künstlerisches Orgelspiel

- Studienordnungen der Studiengänge Bachelor Kirchenmusik, Master Kirchenmusik, Master Chor- und Orchesterleitung, Master Konzert- und Oratoriengesang, Master Künstlerisches Orgelspiel

3.3 Gutachtergruppe

a) Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

Prof. Matthias Schneider, Professor für Kirchenmusik/Orgel an der Universität Greifswald

Prof. Raimund Wippermann, Rektor und Professor für Chorleitung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof.in Ulrike Rynkowski-Neuhof, Professorin für Gesang und Stimmbildung an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

b) Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

Herr KMD Matthias Hanke, Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Landeskirche Württemberg

c) Vertreter der Studierenden:

Niels Hagen Kirschke, C-Kirchenmusiker und Student an der RWTH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik

Zeitraum: 2016-2019

Erfolgsquote	94%
Notenverteilung	1,0 (mit Auszeichnung) – 2,9
Durchschnittliche Studiendauer	8,8 Semester (Regelstudienzeit: 8 Semester)
Studierende nach Geschlecht	38% weiblich, 62% männlich

Studiengang 02 Master Kirchenmusik

Zeitraum: 2016-2019

Erfolgsquote	89%
Notenverteilung	1,4 – 2,0
Durchschnittliche Studiendauer	4,25 Semester (Regelstudienzeit: 4 Semester)
Studierende nach Geschlecht	33% weiblich, 67% männlich

Studiengang 03 Master Chor- und Orchesterleitung

Zeitraum 2015-2019

Erfolgsquote	90%
Notenverteilung	1,2 - 2,1
Durchschnittliche Studiendauer	4,8 Semester (Regelstudienzeit: 4 Semester)
Studierende nach Geschlecht	30% weiblich, 70% männlich

Studiengang 04 Master Konzert- und Oratoriengesang

Zeitraum 2015-2019

Erfolgsquote	100%
--------------	------

Notenverteilung	1,2 - 2,4
Durchschnittliche Studiendauer	5,1 Semester (Regelstudienzeit: 4 Semester)
Studierende nach Geschlecht	69% weiblich, 31% männlich

Studiengang 05 Master Künstlerisches Orgelspiel

Zeitraum: 2015-2019

Erfolgsquote	86%
Notenverteilung	1,0 (mit Auszeichnung) – 1,7
Durchschnittliche Studiendauer	4,7 Semester (Regelstudienzeit: 4 Semester)
Studierende nach Geschlecht	33% weiblich, 67% männlich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	13.11.2020
Zeitpunkt der Begehung:	28.01.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Programmverantwortliche, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Studiengang 01 Bachelor Kirchenmusik

Erstakkreditiert am:	02.12.2014
durch Agentur:	ACQUIN
Re-akkreditiert (1):	Von Datum bis Datum
durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
durch Agentur:	

Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2020 bis 30.09.2021

Studiengang 02 Master Kirchenmusik

Erstakkreditiert am: durch Agentur:	02.12.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2020 bis 30.09.2021

Studiengang 03 Master Chor- und Orchesterleitung

Erstakkreditiert am: durch Agentur:	31.05.2015 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2020 bis 30.09.2021

Studiengang 04 Master Konzert- und Oratoriengesang

Erstakkreditiert am:	31.03.2015
----------------------	------------

durch Agentur:	ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2020 bis 30.09.2021

Studiengang 05 Künstlerisches Orgelspiel

Erstakkreditiert am: durch Agentur:	31.03.2015 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2020 bis 30.09.2021

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studienebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkV LSA	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

5.1 Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrV LSA](#)

[Zurück zum Gutachten](#)